

Identität:
Repertoriumnr.:
Unternehmensnr. oder nationale Nr.:

Steuerbefreiung für Zusatzpersonal, das im Bereich der wissenschaftlichen Forschung beschäftigt wird

(Artikel 67, 524 und 531 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und Artikel 45 sowie 46 des Königlichen Erlasses zur Durchführung dieses Gesetzbuches)

Verzeichnis des Personals, das in der wissenschaftlichen Forschung beschäftigt ist

I. - Personal, das während eines vorhergehenden Besteuerungszeitraums eingestellt wurde und das während des gesamten Besteuerungszeitraums vollzeitig beschäftigt wird (1)			
A. - Personalmitglieder, die nicht die Eigenschaft eines hoch qualifizierten Forschers haben (2) (3)			
Identität + nationale Nummer	Datum der Einstellung und der Beschäftigung	Betrag der Steuerbefreiung (3)	Tatsächlich befreiter Betrag (4)
B. - Personalmitglieder, die die Eigenschaft eines hoch qualifizierten Forschers haben (2)			
Identität + nationale Nummer	Datum der Einstellung und der Beschäftigung	Betrag der Steuerbefreiung	Tatsächlich befreiter Betrag (4)
II. - Personal, das während eines vorhergehenden Besteuerungszeitraums eingestellt wurde und dessen Vollzeitbeschäftigung während des Besteuerungszeitraums endete (5)			
A. - Personalmitglieder, die nicht die Eigenschaft eines hoch qualifizierten Forschers haben (2) (3)			
Identität + nationale Nummer	Datum der Einstellung und der Beschäftigung	Betrag der Steuerbefreiung (3)	Tatsächlich befreiter Betrag (4)
B. - Personalmitglieder, die die Eigenschaft eines hoch qualifizierten Forschers haben (2)			
Identität + nationale Nummer	Datum der Einstellung und der Beschäftigung	Betrag der Steuerbefreiung	Tatsächlich befreiter Betrag (4)

FÜR RICHTIG BESCHEINIGT,

..... (Datum)

(Unterschrift)

- (1) Die Steuerbefreiung für Zusatzpersonal, das in der wissenschaftlichen Forschung beschäftigt ist, wurde durch Artikel 28 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 ab Steuerjahr 2008 aufgehoben.

Artikel 531 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 sieht jedoch eine Übergangsmaßnahme vor, wodurch vor Steuerjahr 2008 erhaltene Steuerbefreiungen aufrechterhalten werden, sofern die Bedingungen, so wie sie vor Rücknahme der Maßnahme bestanden, weiterhin eingehalten werden.

Um diese zu einem früheren Zeitpunkt erhaltenen Steuerbefreiung beizubehalten, muss (so wie vorher):

- ein Verzeichnis 276 W1 in der Frist, die vorgeschrieben ist für die Hinterlegung der Einkommensteuererklärung des Besteuerungszeitraums, für den die Aufrechterhaltung der zu einem früheren Zeitpunkt erhaltenen Steuerbefreiung gewünscht wird, eingereicht werden;
 - eine auf Namen lautende Bescheinigung des Föderalen Öffentlichen Programmierungsdienstes Wissenschaftspolitik für jedes in Rahmen I eingetragene Personalmitglied beigefügt werden. Das Modell der Bescheinigungen, die einzureichen sind, und das Modell des Formulars, das auszufüllen ist, um diese Bescheinigungen zu erhalten, sind in einem Erlass vom 2. Februar 2000 des Ministers der Wissenschaftlichen Forschung festgelegt. Dieser Ministerielle Erlass wurde im belgischen Staatsblatt vom 6. Mai 2000 (Seite 14300 und folgende) veröffentlicht. Diese Bescheinigungen müssen innerhalb von drei Monaten ab dem letzten Tag des Besteuerungszeitraums bei dem zuständigen Dienst angefragt werden.
- (2) Unter hoch qualifiziertem Forscher versteht man jede Person, die im Sinn von Artikel 67 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (so wie er vor der Abänderung durch Artikel 28 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 bestanden hat) in der wissenschaftlichen Forschung beschäftigt wird, und die ferner:
 - Inhaber eines nach öffentlicher Verteidigung einer Dissertation erhaltenen Doktordiploms oder eines Diploms als Lehrbefugter des Hochschulunterrichts ist;
 - und insgesamt 10 Berufsjahre entweder als Person, die im Sinn des vorgenannten Artikels 67 beschäftigt ist, oder im Sinn des wissenschaftlichen Dienstalters, bestimmt durch Königlichen Erlass vom 21. April 1965, der das Statut des wissenschaftlichen Personals der wissenschaftlichen Institute des Staates festlegt, nachweisen kann.

Der hoch qualifizierte Forscher, so wie er in vorigem Ansatz beschrieben wurde, muss in der Forschung und in der experimentellen Entwicklung vollzeitig beschäftigt sein. Unter Forschung und experimenteller Entwicklung versteht man kreativ Arbeiten, die systematisch unternommen werden, um den Kenntnisstand zu vergrößern und um sich diese Kenntnisse zu Nutze zu machen um neue Anwendungen zu entwerfen wie s.B. die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren. Bau, Entwicklung und Tests eines Prototypen sowie die Entwicklung von Software sind auch betroffen, sofern sie einen wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt beinhalten.

- (3) Personalmitglieder, die während eines Besteuerungszeitraums, der sich auf ein Steuerjahr bezieht, das vor 1997 liegt, eingestellt wurden, müssen ebenfalls unter dieser Rubrik vermerkt werden. Der Grundbetrag der Befreiung vor Indexanpassung betrug für diese Personalmitglieder 2.478,94 Euro.
- (4) Der tatsächlich befreite Betrag ist der wirklich befreite Betrag unter Berücksichtigung der besteuerten Gewinne des betroffenen Besteuerungszeitraums.
- (5) Für den Besteuerungszeitraum, in dem ein Personalmitglied nicht mehr vollzeitig in der wissenschaftlichen Forschung beschäftigt wird, werden die Gewinne oder Verluste dieses Besteuerungszeitraums je nach Fall im Verhältnis zu dem befreiten Betrag, zu dem diese Person ursprünglich Anrecht gab (siehe Rahmen II des Verzeichnisses) erhöht oder verringert.

Auch in diesem Fall muss das Verzeichnis 276 W1 in der Frist, die für die Hinterlegung der Erklärung zur Einkommensteuer des Besteuerungszeitraums vorgeschrieben ist, eingereicht werden.